



Stadt
Frauenfeld

Datenschutz- reglement

Gültig ab 1. Januar 1992

MUNIZIPALGEMEINDE FRAUENFELD

DATENSCHUTZREGLEMENT

vom 23. Dezember 1991

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines		Seite
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Register der Datensammlungen	1
Art. 3	Liste der Zugriffsberechtigten	1
Art. 4	Auskünfte an Dritte	1
Art. 5	Weitergabe von Daten	2
Art. 6	Datenvernichtung	2
Art. 7	Aufträge für Dritte	2
Art. 8	Gebühren	2
II. Organisation und Rechtsmittel		
Art. 9	Zuständige Organe	2
Art. 10	Aufsicht	3
Art. 11	Rechtsmittel	
III. Schlussbestimmung		
Art. 12	Inkrafttreten	3

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Datenschutz vom 9. November 1987 und Art. 38 Abs. 3 des Organisationsreglementes der Munizipalgemeinde Frauenfeld vom 30. November 1977 erlässt der Stadtrat folgendes Reglement über den Datenschutz:

I. Allgemeines

Art. 1

- 1 Dieses Reglement gilt für alle Behördenmitglieder und Mitarbeiter der Munizipalgemeinde Frauenfeld in bezug auf die elektronische und manuelle Bearbeitung von Personendaten. Geltungsbereich
- 2 Die Vorschriften dieses Reglements gelten, soweit nicht andere Gesetze dem Datenschutzgesetz vorgehen.

Art. 2

- 1 Die Stadtkanzlei führt das zentrale Register über alle in der Gemeinde vorhandenen Datensammlungen, in denen Personendaten elektronisch oder manuell bearbeitet werden. Register der Datensammlungen
- 2 Das Register enthält für jede Datensammlung folgende Angaben:
 1. Bezeichnung, Zweck und gesetzliche Grundlage;
 2. Art und Herkunft der enthaltenen Daten;
 3. Kreis der betroffenen Personen;
 4. verantwortliche Verwaltungsabteilungen und Ämter;
 5. Kreis der Zugriffsberechtigten und der regelmässigen Empfänger von Personendaten aus der betroffenen Sammlung.

Art. 3

Die Informatikdienststelle führt eine Liste der Zugriffsberechtigten zu den Datensammlungen und teilt die vertraulichen Passwörter zu. Liste der Zugriffsberechtigten

Art. 4

- 1 Auskünfte über einzelne Personendaten sind zulässig, soweit sie Angaben über Name, aktuelle Adresse sowie Angaben aus allgemein zugänglichen amtlichen Veröffentlichungen betreffen, ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und die Daten nicht geschäftlichen Zwecken dienen. Auskünfte an Dritte

- 2 Auskünfte werden Personen, deren Identität sichergestellt ist, bezüglich ihrer eigenen Daten erteilt. Sie werden ferner gesetzlich oder durch schriftliche Vollmacht bestellten Vertretern erteilt.

Art. 5

Weitergabe von Daten

- 1 Die Weitergabe von Listen an Dritte bedarf einer gesetzlichen Grundlage oder muss in einem öffentlichen Interesse liegen. Sie erfordert in jedem Fall einen entsprechenden Stadtratsbeschluss.
- 2 Jedermann kann die Bekanntgabe seiner Personendaten auf Listen durch schriftliche Mitteilung an die Einwohnerkontrolle untersagen. Neuzuzüger sind bei der Anmeldung von der Einwohnerkontrolle auf diese Möglichkeit der Datensperre aufmerksam zu machen. Die betroffene Person kann das Verbot zur Wiedergabe ihrer Personendaten jederzeit schriftlich widerrufen.

Art. 6

Datenvernichtung

Personendaten, die nicht mehr benötigt werden und an deren Weiterbestand kein öffentliches Interesse mehr besteht, sind von Amtes wegen oder auf begründetes Gesuch hin zu löschen.

Art. 7

Aufträge für Dritte

- 1 Übernimmt die Gemeinde Datenverarbeitungsaufträge für Dritte, finden die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss Anwendung.
- 2 Der Auftraggeber bestimmt die Klassifizierung der Daten und trägt die Verantwortung für Datenschutz und Datensicherung in seinem Bereich.

Art. 8

Gebühren

- 1 Die Gebühren für Auskünfte und Weitergabe richten sich nach den Gebührenansätzen der Gemeinde für vergleichbare Handlungen.
- 2 Die Auskunft über Daten zur eigenen Person ist unentgeltlich.

II. Organisation und Rechtsmittel

Art. 9

Zuständige Organe

- 1 Der Amtschef, bzw. Leiter des Betriebszweiges, der die Datensammlung für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, ist für die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlich.

- 2 Verwenden mehrere Verwaltungsabteilungen Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, ist durch den Stadtrat die Verwaltungsabteilung bzw. das Amt zu bezeichnen, welche(s) bei dieser Datensammlung für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlich ist.

Art. 10

- 1 Die Aufsicht im Bereiche des Datenschutzes und der Datensicherheit obliegt einer Spezialkommission. Aufsicht
- 2 Diese setzt sich aus fünf Mitgliedern des Gemeinderates zusammen und wird durch den Stadtrat gewählt.
- 3 Sie kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit durch die zuständigen Organe.

Art. 11

- 1 Jedermann kann bei Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz einen schriftlichen Entscheid des Stadtrates verlangen. Rechtsmittel
- 2 Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 20 Tagen bei dem in der Sache zuständigen Departement des Regierungsrates Rekurs erhoben werden.

III. Schlussbestimmung

Art. 12

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft und ersetzt das Datenschutzreglement der Munizipalgemeinde Frauenfeld vom 17. Oktober 1979. Inkrafttreten

Frauenfeld, 23. Dezember 1991

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtmann Der Stadtschreiber

H. Bachofner

T. Pallmann